

An den Landrat

Glarus, 29. Oktober 2024

A. Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz

(Motion Franz Freuler, Glarus, und Unterzeichnende «Ergänzung des Artikels 14 der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz»)

B. Gewährung eines Verpflichtungskredits über 340'000 Franken für die Umsetzung des Pilotprojekts Wolfsmonitoring

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 25. April 2023 reichten Landrat Franz Freuler und Unterzeichnende die Motion «Ergänzung des Artikels 14 der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz» ein (s. Beilage). Sie fordern, dass der Regierungsrat das Wolfsmonitoring stark erweitert und schadenstiftende Grossraubtiere mit Sendern versieht.

In seiner Antwort auf die Motion wies der Regierungsrat darauf hin, dass mit der heutigen Sendertechnik keine permanente und lückenlose Peilung der Wölfe in Echtzeit möglich ist (Lebensdauer und Gewicht der Batterie sowie Datenübertragung via Satellit als limitierende Faktoren). Die Vergrämung mit Sendern sei sehr aufwendig und die Erfolgsaussichten ungewiss. Eine Publikation der Peildaten könne der Wilderei Vorschub leisten. Der Aufwand für die Besenderung werde als hoch eingestuft, selbst wenn diese unter Umständen im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen und damit mit Unterstützung von Dritten realisiert werden könnten.

Der Landrat überwies die Motion trotz dieser Bedenken an seiner Sitzung vom 8. November 2023. Er erhofft sich von der Besenderung von schadenstiftenden Wölfen oder Wölfen in Rudeln die raschere Umsetzung bewilligter Abschüsse. Zudem sollen Vergrämungsmassnahmen besser koordiniert und ermöglicht sowie Herdenschutzmassnahmen verbessert werden.

Im Kanton Glarus kommt es vor allem während der Sömmerung und vereinzelt auf den Heimweiden zu Übergriffen von Wölfen auf Nutztiere. Bisher waren vor allem Schafe und Ziegen betroffen. Im 2023 wurden im Kanton Glarus aber erstmals auch Kälber getötet bzw. verletzt.

2. Umsetzung der Motion

2.1. Inhalt der Vorlage

Mit der Umsetzung der Motion bzw. der Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Jagdverordnung, kJV) wird die Rechtsgrundlage geschaffen, um für vier Jahre ein Pilotprojekt zur Besenderung von Wölfen durchzuführen. Die Senderdaten sollen Erkenntnisse über deren Bewegungsmuster liefern und Hilfestellung für das Monitoring und das Management des hiesigen Wolfsbestands liefern. Weiter zielt das Pilotprojekt auf die Vergrämung ab, um die Wölfe scheu zu halten.

Die Finanzierung des Pilotprojekts erfolgt zur Gewährleistung der Kostentransparenz über ein Verpflichtungskredit über 340'000 Franken, der vorliegend beantragt wird. Für den Vollzug des Pilotprojekts ist die kantonale Wildhut zuständig. Es können jedoch auch Dritte (insb. für die Besenderung) beigezogen werden. Im Tätigkeitsbericht wird über den Fortschritt des Projekts berichtet.

2.2. Rechtliche Einbettung

Die Motion verlangt die Anpassung bzw. Ergänzung von Artikel 14 der Jagdverordnung. Dieser wird im Kapitel 3 «Jagdzeiten und Schontage» geführt. Darin geht es um die Regelung der Jagd (Jagdperiode, Nachtjagd, Schontage, Betreten des Jagdgebietes). Die Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat, beim Auftreten neuer und bei starker Vermehrung geschützter Wild- und Vogelarten mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Bundesamtes Massnahmen zur Reduktion des Bestandes zu treffen. Sie stützt sich auf Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (eidg. Jagdgesetz, JSG). und bezweckt die Verhütung von Wildschäden.

Die Motion spricht nicht von einer Bejagung oder Regulation, welche besondere Massnahmen im Sinne von Artikel 14 kJV benötigen, sondern von einem Monitoring für Grossraubtiere. Dieses kann zwar Regulationsmassnahmen begünstigen, soll gleichzeitig aber auch Grundlagen für die Forschung schaffen, indem die Daten der Wissenschaft zur Verfügung gestellt werden sollen (vgl. Motionstext). Der Regierungsrat erachtet daher die Schaffung eines neuen Kapitels 7a «Pilotprojekt Wolfsmonitoring» mit drei neuen Artikeln als sinnvoll.

3. Vernehmlassung

3.1. Vorgehen und Rücklauf

Die Vernehmlassung wurde vom 2. Mai bis 2. Juli 2024 durchgeführt. Insgesamt gingen 15 Stellungnahmen ein. Geäussert haben sich alle drei Gemeinden (Glarus, Glarus Süd, Glarus Nord), sechs politische Parteien (SP, Grüne, Die Mitte, SVP, GLP, FDP) sowie sechs Verbände, Vereine oder Organisationen (Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus, Glarner Bauernverband, Waldglarnerland, Pro Natura Glarus / WWF Glarus / Birdlife Glarnerland in einer gemeinsamen Vernehmlassungsantwort, Gruppe «Wolfsgespräche», Tierschutzverein Glarnerland).

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende (Gemeinden Glarus Nord, Glarus, Die Mitte, Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus, Waldglarnerland, Tierschutzverein Glarnerland) standen der Ordnungsänderung skeptisch gegenüber und lehnten diese teilweise ab. Das Besendern und das Monitoring seien zeit- und kostenintensiv und die Erfolgsaussichten ungewiss. Mit der Besenderung würden weder Risse verhindert noch eine Verbesserung des Herdenschutzes erzielt. Insgesamt stimme das Kosten-Nutzen-Verhältnis daher nicht. Die Mittel seien besser in Herdenschutzmassnahmen zu investieren.

Die Kosten wurden im Rahmen der Auswertung der Vernehmlassung nochmals überprüft, um das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Vorlage zu verbessern. Der Regierungsrat hält aufgrund des politischen Auftrags im Grundsatz an der Vorlage fest.

3.2. Wesentliche Vernehmlassungsergebnisse

3.2.1. Vergrämungs- und Regulationsmassnahmen

Zwei Vernehmlassungsteilnehmerinnen (Gemeinden Glarus, Glarus Süd) erachteten Vergrämungsmassnahmen als zielführender als Besenderungen. Wölfe, die sich wiederkehrend dem Siedlungsgebiet nähern würden, bzw. auffällige und nicht mehr scheue Wölfe seien aktiv zu vergrämen. Eine Vernehmlassungsteilnehmerin (Grüne) sah Vergrämungsmassnahmen gar als zentral für die Umsetzung der Motion an. Entsprechend sei in der Verordnungsänderung ein stärkeres Gewicht auf die Vergrämungsmassnahmen und weniger auf die Besenderung zu legen. Die benötigten Ressourcen für Vergrämungsmassnahmen seien aufzuzeigen. Weiter seien Vergrämungsmassnahmen auf Wölfe mit unerwünschtem Verhalten zu beschränken. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende (SVP, Glarner Bauernverband) betrachteten die Besenderung von Wölfen als Vergrämungsmassnahme, welche unmittelbar nach einem Rissereignis stattzufinden habe. Eine Vernehmlassungsteilnehmerin (FDP) regte an, auf die Verwendung der Formulierung «nach Möglichkeit» in Artikel 43a Absatz 4 der Vernehmlassungsvorlage zu verzichten.

Eine Besenderung an sich (Narkotisierung, Umgang mit dem Wolf) könnte einen gewissen Vergrämungseffekt haben. Allerdings entspricht eine einmalige Besenderung nicht dem Wesen der Vergrämung. Vergrämungsmassnahmen sind wiederholt angewendete Massnahmen, die einem Tier während eines unerwünschten Verhaltens ein schlechtes Erlebnis (bspw. körperlicher Schmerz) zufügen. Der Wolf soll die Vergrämungsaktionen mit seinem Verhalten in Verbindung bringen und nicht mit den ausführenden Personen oder dem konkreten Ort der Vergrämungsaktion.

Die Durchführung von Vergrämungsmassnahmen ist ein Ziel des Pilotprojekts. Eine Besenderung kann diese erleichtern bzw. unterstützen, da aufgrund der punktuellen Kenntnisse über den Aufenthaltsort der Wölfe gezielte Vergrämungen vorgenommen werden können. Sie kann zudem helfen, deren Erfolg abzuschätzen. Vergrämungsmassnahmen sollen situativ, bei sich bietender Chance, vorgenommen werden. Der Versuch, Vergrämungsmassnahmen vorzunehmen, ohne dass aufgrund von Besenderungsdaten oder ansonsten günstiger Ausgangslage von einer wahrscheinlichen Wolfspräsenz auszugehen ist, ist hingegen mit vernünftigem Aufwand nicht realisierbar.

Eine stärkere Gewichtung der Vergrämungsmassnahmen in der Vorlage erscheint schliesslich als nicht sinnvoll, zumal auch die Motion ihr Hauptaugenmerk auf die Besenderung legt. Auch an der Formulierung «nach Möglichkeit» hält der Regierungsrat fest: Die Umsetzung der in der Motion geforderten Vergrämungsmassnahmen ist eines der Ziele des Pilotprojekts. Doch ist der Erfolg der Vergrämung mit vielen Unwägbarkeiten verbunden. Diese sollen durch die Verwendung der Formulierung «nach Möglichkeit» im Verordnungstext zum Ausdruck gebracht werden.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende wiesen auf die Bedeutung der Regulation von schadenstiftenden Wölfen bzw. einer proaktiven Regulation (Gemeinde Glarus Süd, Glarner Bauernverband) hin oder forderten, dass auf Bundesebene auf eine Regulation auch innerhalb der eidgenössischen Jagdbanngebiete hinzuwirken sei (Die Mitte, Waldglarnerland). Regulationsmassnahmen erfolgen unabhängig von der Umsetzung der vorliegenden Motion. Auch die Forderung, auf eine Regulation innerhalb von eidgenössischen Jagdbanngebieten hinzuwirken, kann nicht im Rahmen der vorliegenden Motion realisiert werden. Hingegen ist der Fang von Wölfen zur Besenderung auch in den eidgenössischen Jagdbanngebieten zulässig. Für eine Änderung der Vorlage besteht kein Anlass.

3.2.2. Zu besendernde Wölfe

Uneinheitliche Rückmeldungen gingen zur Frage ein, welche Wölfe zu besendern sind. Die Antwort auf diese Frage hat einen direkten Einfluss auf den Aufwand (Schätzung der Zahl der zu besendernden Wölfe). Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (SVP, Grüne, Gruppe «Wolfsgespräche») wiesen darauf hin, dass die Motion auch die Besenderung von schadenstiftenden Wölfen, welche als Paar unterwegs seien, erfasse. Eine Vernehmlassungsteilnehmerin (Grüne) regte an, den Regelungsbereich auf Wolfsrudel und Wolfspaare mit unerwünschtem Verhalten zu beschränken und Tiere mit unbedenklichem Verhalten von der Regelung auszuschliessen. Eine Vernehmlassungsteilnehmerin (Gemeinde Glarus Süd) beantragte, die Besenderung von Wölfen sei insbesondere aus Kostengründen auf die Jagdbanngebiete zu beschränken. Zwei Vernehmlassungsteilnehmerinnen (Grüne, SP) gingen davon aus, die Anzahl der zu besendernden Tiere falle tiefer aus als vom Regierungsrat angegeben. Verschiedentlich (FDP, SVP) wurde schliesslich angeregt, auf die Verwendung der Formulierung «nach Möglichkeit» sei zu verzichten.

Die Motion verlangt die Besenderung von Wölfen, die als Paar oder im Rudelverband Schäden an Nutztieren verursacht haben. Aufgrund von Senderdaten sollen der Herdenschutz verbessert und Wölfe, die sich tagsüber in Siedlungsnähe aufhalten, vergrämt werden können. Aufgrund der Mobilität der Wölfe muss damit gerechnet werden, dass jedes Rudel oder Paar mit einem Streifgebietsanteil im Kanton Glarus sowohl auf den Alpen als auch in Siedlungsnähe herumstreift. Somit muss in jedem bekannten Rudel oder von jedem bekannten Paar mindestens ein Tier besendert werden. Bisher (2023) waren zwei Rudel gleichzeitig im Kanton Glarus unterwegs. Aufgrund des Lebensraums im Kanton Glarus und der allgemeinen Bestandsentwicklung ist mit mehreren Rudeln oder Paaren zu rechnen, die ihr Streifgebiet zumindest teilweise im Kanton haben. Zu berücksichtigen ist ausserdem die Dauer des Projekts (4 Jahre). Eine Besenderung von einem Tier pro Rudel genügt dann, wenn eines der Elterntiere besendert werden kann. Allerdings muss die Besenderung aufgrund des Fangaufwands opportunistisch erfolgen, d. h. bei jedem gefangenen Wolf. Dadurch werden auch Jungtiere besendert, welche grossräumig abwandern können und deren Senderdaten für den Umgang mit dem Wolf im Kanton Glarus nicht mehr von Relevanz sind. Somit ist davon auszugehen, dass pro Rudel mehrere Fänge und Besenderungen notwendig sind, um die von der Motion erwarteten Ergebnisse annähernd erfüllen zu können. Die Schätzung von vier bis sieben Wölfen wäre somit angemessen. Es gilt allerdings dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Besenderung den kosten- und ressourcenintensiven Bereich des Pilotprojekts darstellt. Auch wenn die Besenderung von mehreren Tieren pro ansässigem Wolfsrudel und schadenstiftenden Einzelwölfen das Ziel der Motion wäre, sollen die Anforderungen an das Pilotprojekt reduziert werden, damit das Ziel mit den vorhandenen Ressourcen bestmöglich erreicht werden kann. Aus diesem Grund wird die Besenderung von einem bis zwei Tieren von Wolfsrudeln angestrebt. Damit können die Bewegungsmuster der Rudel verfolgt werden und ein besseres Verständnis des räumlichen Verhaltens erreicht werden. Da eine permanente Live-Ortung der Tiere weder möglich noch sinnvoll ist, genügt die Besenderung von einem bis zwei Tiere pro Rudel. Das Pilotprojekt soll daher dahingehend angepasst werden, dass zwei bis vier statt vier bis sieben Wölfe besendert werden sollen. Entsprechend reduzieren sich die Kosten des Pilotprojekts. Eine Beschränkung auf Wölfe im Jagdbanngebiet entspricht hingegen nicht den Erwartungen der Motion.

Eine gezielte Besenderung von Wolfspaaren durch ausdrückliche Aufnahme in den Verordnungstext erscheint für die Durchführung des Pilotprojekts nicht als erforderlich, da sich Paare in der Regel zu einem Rudel entwickeln. Schliesslich ist der Erfolg der Besenderung mit vielen Unwägbarkeiten verbunden, welche durch die Verwendung von «nach Möglichkeit» angemessen zum Ausdruck gebracht werden. Am Wortlaut der Bestimmung soll daher festgehalten werden.

3.2.3. *Zeitpunkt der Besenderung*

Auch zum Zeitpunkt der Besenderung gingen verschiedene Bemerkungen und Anträge ein. Während zwei Vernehmlassungsteilnehmende (SP, Gruppe «Wolfsgespräche») die Besenderung nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Regulierung von Jungtieren vornehmen wollten, beantragten zwei andere Vernehmlassungsteilnehmende (SVP, Glarner Bauernverband), die Besenderung sei umgehend nach dem Verursachen von Rissen bzw. nach einem Angriff vorzunehmen.

Eine Besenderung und ein Regulationsabschluss erfolgen unter unterschiedlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass bei einer Besenderung mittels Narkosegewehr die Schussdistanz rund 25 Meter beträgt. Regulationsabschlüsse erfolgen hingegen aus grösserer Distanz (von bis zu 150 bis 200 Metern). Besenderrungs- und Regulationsmassnahmen können daher nicht zeitgleich vorgenommen werden. Auch eine Beschränkung des Besenderrungszeitpunkts im Verordnungstext auf den Zeitraum nach Verursachung von Rissen bzw. nach einem Angriff erscheint nicht als sinnvoll. Risse von Nutztieren bzw. Angriffe auf Nutztiere dürften vor allem im Sommer auf Alpen vorkommen. Der Fang mit Narkosegewehren dürfte sich zu diesem Zeitpunkt als schwierig gestalten (insb. aufgrund der kurzen Schussdistanz von 25 Metern und der grossen Aufmerksamkeit der Wölfe). Im Winter bieten sich grundsätzlich mehr aussichtsreiche Möglichkeiten für Besenderrungen. Im Sommer können aber zusätzlich Fussfesthaltefallen auf stark begangenen und bekannten Wolfswechsellern eingesetzt werden. Die Wahl der Fangmethode und des dafür geeigneten Zeitpunkts sollen dem Vollzug überlassen werden, weshalb für eine Anpassung der Vorlage kein Anlass besteht.

3.2.4. *Projektorganisation und Beizug Dritter*

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende (SP, Grüne, Gruppe «Wolfsgespräche») forderten einen Miteinbezug der Wissenschaft in das Pilotprojekt und wiesen darauf hin, dass eine finanzielle Beteiligung von Stiftungen oder anderen Organisationen denkbar sei. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende (Gemeinde Glarus, SVP) regten an, die Stiftung KORA einzubinden. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende (SP, Gruppe «Wolfsgespräche») regten die Bildung einer eigentlichen Projektorganisation an.

Die Verwendung des Begriffs «Pilotprojekt» bringt lediglich zum Ausdruck, dass ein Vorgehen (systematische Besenderung von Wölfen, systematische Vergrämung) testweise neu angewendet wird. Mit der Begrifflichkeit wird nicht zum Ausdruck gebracht, es handle sich um ein wissenschaftliches Pilotprojekt. Es muss aber die Möglichkeit bestehen, die aufgrund der Besenderung und Vergrämung gewonnenen Daten und Erkenntnisse wissenschaftlich auszuwerten (Voraussetzung für eine Fangbewilligung des Bundes). Ein Einbezug wissenschaftlicher Akteure, insbesondere der Stiftung KORA, wird im Rahmen der Umsetzung erfolgen. Die Vorlage ermächtigt die Wildhut bereits, Dritte beizuziehen. Die Einsetzung einer eigentlichen Projektorganisation erscheint für die Durchführung des Pilotprojekts hingegen nicht als erforderlich und würde zusätzlichen Aufwand generieren (Entschädigung für die Teilnahme Externer an der Projektorganisation). Aus diesen Gründen soll von der Einsetzung einer Projektorganisation abgesehen und am bereits zulässigen Beizug Dritter festgehalten werden. Auf eine Anpassung der Vorlage ist zu verzichten. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton auch bei einer Beteiligung von wissenschaftlichen Akteuren wie der KORA das Projekt mitzufinanzieren hat.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende (SP, SVP, Glarner Bauernverband) warfen die Frage auf, ob die Anwesenheit einer Tierärztin oder eines Tierarztes bei der Betäubung der Wölfe erforderlich sei. Es ist zutreffend, dass Tiere auch ohne unmittelbare Präsenz eines Tierarztes oder einer Tierärztin narkotisiert werden dürfen. Allerdings muss die Medikamentenabgabe klar geregelt sein und die narkotisierende Person einen entsprechenden Wildtierkunde-Kurs absolviert haben. Sämtliche Wildhüter des Kantons Glarus haben diesen Kurs

abgeschlossen bzw. werden ihm im Verlaufe des laufenden Jahres noch abschliessen. Allerdings entspricht die Anwesenheit einer veterinärmedizinisch ausgebildeten Person beim Fang der Best Practice. Sie dient dazu, die Narkose zu überwachen und bei allfälligen Komplikationen Massnahmen ergreifen zu können (z. B. bei der Narkotisierung eines trächtigen Muttertiers). Der Wildhut fehlt das entsprechende Wissen und die Erfahrung. Ziel einer Narkotisierung ist letztlich nicht, die Überlebenschancen des Wolfes zu senken, sondern ihn möglichst unversehrt wieder in die Freiheit zu entlassen. Nur so liefert er die gewünschten Ergebnisse und rechtfertigt sich der grössere Aufwand für eine Besenderung statt eines Abschusses. Zudem dürfte eine Fangbewilligung des Bundes nur erteilt werden, wenn der Fang nach der Best Practice erfolgt. So sieht etwa die derzeit gültige Fangbewilligung der KORA die Anwesenheit einer Tierärztin oder eines Tierarztes als Auflage vor. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Fangbewilligung für den Kanton Glarus dieselben Auflagen gemacht würden. Eine Anpassung der Vorlage bzw. der Berechnung der finanziellen Auswirkungen ist daher nicht angebracht.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (SVP, Die Mitte, Glarner Bauernverband) regten einen engeren Einbezug der Jägerschaft zur Unterstützung bei Fangaktionen und zur Regulation der Wildbestände an, sodass Kosten gesenkt und Wildhüter entlastet werden könnten. Bei der Vornahme von Besenderungen ist die Anwesenheit mehrerer Personen notwendig (Schütze und die Umgebung beobachtende Personen). Denkbar wäre es, Jägerinnen und Jäger oder andere Drittpersonen zur Beobachtung beizuziehen. Da die Vorlage den Beizug von Drittpersonen bereits zulässt, ist keine Anpassung des Verordnungstextes erforderlich. Eine massgebliche Kostensenkung ist nicht zu erwarten, zumal davon auszugehen ist, dass Drittpersonen zu entschädigen wären. Da bei der Regulation der Wildbestände in den eidgenössischen Jagdbanngeländen Jägerinnen und Jäger bereits beigezogen werden, ist keine weitergehende Entlastungsmöglichkeit ersichtlich. Ein Einbezug von Jägerinnen und Jägern würde allenfalls die Belastung der Wildhut reduzieren.

3.2.5. *Datenverwendung, Datenzugriff und Datenweitergabe*

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende (GLP, Tierschutzverein Glarnerland) wiesen darauf hin, dass der Begriff «Managementmassnahmen» sehr breit gefasst bzw. unklar sei. Der Hinweis ist zutreffend. Der Begriff wird im Verordnungstext angepasst und in den Erläuterungen näher umschrieben.

Zur Regelung des Zugriffs auf die aus der Besenderung gewonnenen Daten gingen verschiedene Rückmeldungen und Anträge ein. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende (SP, Gruppe «Wolfsgespräche») beantragten, neben der kantonalen Jagdbehörde und der Wildhut sollten auch die Abteilung Landwirtschaft, der kantonale Herdenschutzbeauftragte und die involvierte Wissenschaft Zugriff auf die Daten erhalten. Zudem sei eine zeitverzögerte Offenlegung der nicht sensiblen Daten an die Öffentlichkeit vorzusehen. Der kantonale Herdenschutzbeauftragte informiere potenziell gefährdete Alpbetriebe über eine akute erhöhte / nahe Präsenz der Wölfe. Eine Vernehmlassungsteilnehmerin (Gemeinde Glarus) vertrat die Ansicht, die gesammelten Daten müssten bei der Abteilung Jagd und Fischerei, der kantonalen Wildhut, den Vollzugsbehörden des Herdenschutzes, der KORA und der Wissenschaft verbleiben. Es erschliesse sich nicht, weshalb der Datensatz an einzelne Dritte weitergereicht werden solle bzw. es würden sich Abgrenzungsfragen (wer solle die Daten aus welchen Gründen noch erhalten, wer nicht, weshalb) stellen. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende (SVP, Glarner Bauernverband) regten an, die Abgabe der Daten für Forschungsprojekte bzw. zu wissenschaftlichen Zwecken an Dritte solle nur erfolgen, sofern sich diese an den Kosten der Besenderung in einer angemessenen Form beteiligen würden. Drei Vernehmlassungsteilnehmende (SP, Gruppe «Wolfsgespräche», Tierschutzverein Glarnerland) beantragten, von der «Kann-Formulierung» im Zusammenhang mit dem Datenzugang abzuweichen. Eine Vernehmlassungsteilnehmerin (SVP) vertrat die Ansicht, während der Weidesaison würden auch die Tierhalterinnen und Tierhalter sowie die Älplerinnen und Älpler in Streifgebieten der Wolfsrudel zu den vom Landrat definierten Anspruchsgruppen, die mit den Senderdaten zu bedienen seien, gehören. Andere Vernehmlassungsteilnehmende (SP, Grüne,

Pro Natura Glarus / WWF Glarus / Birdlife Glarnerland, Gruppe «Wolfsgespräche») begrüssen hingegen, dass die Senderdaten, insbesondere sensible Daten, welche den Ort von Wurfhöhlen oder Rendezvous-Plätzen preisgeben würden, nicht der Landwirtschaft bekannt gegeben werden sollen.

Da die Besenderung nur in Verknüpfung mit einem wissenschaftlichen Zweck oder zum Art-erhalt bewilligt werden kann, ist der Einbezug einer Forschungseinheit bereits vorgegeben. Die Vorlage sieht zudem vor, dass die gewonnenen Daten an Dritte zur Verwendung für wissenschaftliche Zwecke abgegeben werden können. Der Begriff wissenschaftlicher Zwecke ist ausreichend umrissen (vgl. etwa Art. 26 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen, IDAG). An der Kann-Formulierung soll festgehalten werden, um eine Interessenabwägung im Einzelfall vornehmen zu können. Da die aus der Weitergabe der Daten erzielten Forschungsergebnisse dem Kanton für den künftigen Umgang mit dem Wolf dienen können, soll auf eine Kostenpflicht bei der Datenabgabe für wissenschaftliche Zwecke aber verzichtet werden.

Die Information der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Äplerinnen und Äpler wird durch die Datenweitergabe an die Herdenschutzbeauftragten sichergestellt; eine direkte Abgabe erscheint hingegen aufgrund der grossen Sensibilität der Senderdaten (insbesondere Erkennbarkeit von Wurfhöhlen und Rendezvous-Plätzen) und des damit verbundenen Risikos als unverhältnismässig. Dass die Wilderei strafrechtlich geahndet wird, genügt nicht, um diesem Risiko vorzubeugen.

Eine zeitverzögerte Bekanntgabe der Senderdaten an die Öffentlichkeit, ohne dass dabei sensible Daten bekannt würden, ist nur schwer umsetzbar. Anhand der Peilergebnisse lassen sich die Lebensmittelpunkte von Rudeln ohne Weiteres erkennen. Es könnte lediglich das gesamte Streifgebiet des Rudels bekanntgegeben werden, wobei der Informationsgehalt solcher Daten aufgrund des grossen Gebiets nur sehr klein wäre. Umsetzbar wäre maximal eine Bekanntgabe von Peilungen innerhalb des Sömmerungsgebiets oder innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (d. h. in Siedlungsnähe und im Siedlungsgebiet), unter Vorbehalt, dass sich wider Erwarten eine Wurfhöhle oder ein Rendezvous-Platz innerhalb dieser Bereiche befinden sollte. Da auch ein einmaliges Aufhalten der Wölfe in diesen Gebieten bekannt gegeben würde, liegt aber auch in diesem Fall lediglich ein geringer Informationsgehalt vor. Die Möglichkeit einer öffentlichen Publikation von Daten (unter Ausschluss sensibler Daten) soll aber im Rahmen der Umsetzung des Projekts nochmals vertiefter geprüft werden. Da eine derartige Bekanntgabe gestützt auf die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen zur Information der Öffentlichkeit möglich ist (vgl. Art. 10 IDAG), erweist sich die Schaffung einer gesonderten Bestimmung für das Pilotprojekt nicht als erforderlich. Auf eine Anpassung der Vorlage ist zu verzichten.

3.2.6. *Berichterstattung*

Zwei Vernehmlassungsteilnehmerinnen (SP, Gruppe «Wolfsgespräche») beantragten, es sei jährlich ein Bericht zur Erreichung der im Pilotprojekt formulierten Ziele und nach Ablauf des Pilotprojekts ein Schlussbericht zu erstellen. Diesem Anliegen soll teilweise entsprochen werden. Ein separater Bericht erscheint allerdings nicht als erforderlich; vielmehr soll jährlich im Tätigkeitsbericht über das Projekt berichtet werden.

3.2.7. *Finanzielle und personelle Auswirkungen*

In der Vernehmlassungsvorlage beliefen sich die Kostenschätzungen auf fast 800'000 Franken, unter anderem für die Schaffung einer temporären Wildhüter-Stelle. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende (Gemeinden Glarus Nord, Glarus, Glarus Süd, Die Mitte, Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus, Waldglarnerland, Pro Natura Glarus / WWF Glarus / Birdlife Glarnerland, Tierschutzverein Glarnerland) stellten das Verhältnis zwischen finanziellem Aufwand und Nutzen in Frage bzw. wiesen darauf hin, dass die für die Umset-

zung des Projekts benötigten Ressourcen besser andernorts, insbesondere für Herdenschutzmassnahmen, einzusetzen seien. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (Gemeinde Glarus Süd, Glarner Bauernverband, Gruppe «Wolfsgespräche») erachteten die Kosten als zu hoch und wiesen auf die Bedeutung der Vorgehensweise bzw. eine zielgerichtete und effiziente Ressourcennutzung hin. Eine Vernehmlassungsteilnehmerin (FDP) forderte eine exaktere Budgetierung und eine deutlichere Definition der finanziellen Verantwortung, um die Transparenz und Effizienz des Projekts zu gewährleisten. Zwei Vernehmlassungsteilnehmerinnen (SP, Gruppe «Wolfsgespräche») wiesen auf mögliche Vorteile bei einer Besenderung hin. Zudem verkleinere sich der Zeitaufwand bei einer Wiederbesenderung. Zur Senkung der Kosten wurde eine Kostenteilung mit nicht rudelbeherbergenden Kantonen (SP) sowie ein Einbezug der Wissenschaft (SP, Grüne, Gruppe «Wolfsgespräche») angeregt. Die Schaffung einer zusätzlichen Stelle bei der Wildhut wurde von zwei Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst (Grüne, Gruppe «Wolfsgespräche»).

Der Regierungsrat teilt die Bedenken bezüglich Kosten-Nutzen-Verhältnis. Die Durchführung des Pilotprojekts im in der Motion skizzierten Umfang würde zu hohen Kosten führen. Um das Pilotprojekt aufgrund zu hoher Kosten nicht zu gefährden, wird es angepasst: Einerseits wird die Anzahl zu besendernder Wölfe verringert (vgl. Ziff. 3.2.2.), andererseits soll auf die temporäre Wildhüter-Stelle verzichtet werden. Diese wäre notwendig, um neben der Umsetzung des Pilotprojekts sämtliche Aufgaben der Wildhut ausreichend erfüllen zu können. Wird auf diese zusätzliche Stelle verzichtet, ist die Besenderung nur bei gleichzeitiger Reduktion anderer Aufgaben und Pflichten der Wildhut oder mit Einbezug Dritter möglich. Derzeit werden im Winter Überstunden, welche im Sommer durch den regulären Betrieb anfallen, kompensiert. Ist eine Kompensation aufgrund erhöhter Präsenzstunden im Winter nicht mehr möglich, so müssen allenfalls auch Leistungen im Sommer bzw. über das ganze Jahr verteilt minimiert werden (Lebensraumkontrollen, Schutzgebiete, Piketteinsätze usw.). Die Vorlage soll daher dahingehend angepasst werden, dass die zeitintensiven Fänge an Dritte ausgelagert werden können. So verbleiben die Kernaufgaben Regulationsabschluss und Wolfsmonitoring bei der Wildhut, die Fänge können aber ausgelagert werden.

Die Abschätzung des finanziellen Aufwands wurde insbesondere aufgrund der in der Landratsdebatte erfolgten Hinweise auf die Sendertechnik nochmals überprüft. Zwar existieren alternative Systeme, die regelmässig von der KORA überprüft werden. Bisher ist allerdings noch kein günstigeres und gleichzeitig verlässlicheres System auf dem Markt. Eine wichtige Voraussetzung ist insbesondere die Stabilität und Robustheit der Sender sowie die Zuverlässigkeit der Datenerfassung und Datenübermittlung. Hier weisen andere Systeme (noch) Nachteile auf. Die Abdeckung ist gerade im Alpenraum ungenügend und müsste mit zusätzlichen Antennen erweitert werden.

Schliesslich wird die geforderte Transparenz der Kosten durch die Beantragung eines Verpflichtungskredits gewährleistet. Die Kosten für das Pilotprojekt sollen separat ausgewiesen werden und nicht das übrige Budget belasten. Im Rahmen des Vollzugs werden weitere Möglichkeiten geprüft und Bemühungen unternommen, die Kosten möglichst tief zu halten. Die Kostenteilung mit anderen – derzeit keine Rudel beherbergenden – Kantonen erachtet der Regierungsrat allerdings als wenig aussichtsreich.

Aufgrund des rechtsetzungstechnischen Mitberichts der Staatskanzlei wurde der neu vorgeschlagene Artikel 43a nach der Vernehmlassung in mehrere Artikel aufgeteilt und umstrukturiert. Die neuen Artikel werden unter einem neuen Kapitel (7a. Pilotprojekt Wolfsmonitoring) zusammengefasst. Dies hatte keine materiellen Auswirkungen. Vereinzelt wurden terminologische Anpassungen vorgenommen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Kapitel 7a. Pilotprojekt Wolfsmonitoring

Nach Artikel 43 wird ein neues Kapitel eingefügt, welches das Pilotprojekt in drei Artikeln näher regelt. Die Motion spricht in der Ausgangslage von Grossraubtieren, beschränkt sich in der Begründung jedoch auf den Wolf. Daher werden nur Wölfe für die Besenderung vorgesehen. Sollte es notwendig werden, weitere Grossraubtiere, namentlich Luchs oder Bär, zu besendern, so dürften solche Massnahmen Einzeltiere betreffen und nicht den Charakter eines ständigen Monitorings haben. Hierfür sind die gesetzlichen Grundlagen bereits vorhanden. Die Motion verlangt ein vierjähriges Pilotprojekt, was sich in der Kapitelüberschrift widerspiegelt.

Artikel 43a; Besenderung und Vergrämung

Absatz 1: Um Kosten und Nutzen in einem sinnvollen Verhältnis zu halten, wird angestrebt, pro Wolfsrudel ein bis zwei Tiere zu besendern. Es kann jedoch weder garantiert werden, dass überhaupt in jedem Rudel Tiere besendert werden können, noch, dass dies gleich bei zwei Tieren gelingt. Weiter ist nicht gewährleistet, dass die Besenderung immer bei den Leittieren gelingt, auch wenn dies wünschenswert wäre. Mit der Besenderung eines Tiers, bestenfalls eines Leittiers, wird bereits ein ausreichender Informationsgrad über das Verhalten des Wolfsrudels erreicht. Besenderte Jungtiere dürften relativ rasch abwandern und damit ihre Funktion als Informationslieferanten für den Kanton Glarus verlieren. Allenfalls kann mit der Wahl der Fangmethode die Wahrscheinlichkeit eines Fangs eines Leittiers erhöht werden. Da Besendierungen bei sich bietender Gelegenheit vorgenommen werden sollen, kann es auch sein, dass Wolfspaare, welche (noch) kein Rudel darstellen, besendert werden. Die Formulierung der Bestimmung trägt diesen Unwägbarkeiten Rechnung, indem sie von «nach Möglichkeit» spricht und eine Bandbreite für die Anzahl der Wölfe pro Rudel gibt, welche mit einem Sender versehen werden sollen.

Zu berücksichtigen ist, dass Fang und Besenderung von Wölfen eine Bewilligung des Bundes voraussetzen. Eine Bewilligungspflicht besteht zum einen gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d JSG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 der eidgenössischen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) für den Einsatz verbotener Hilfsmittel, z. B. von Fussfesthaltefallen. Zum anderen ist gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 JSG in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 und 3 JSV die Besenderung einer geschützten Art bewilligungspflichtig. Aus Artikel 13 Absatz 2 JSV geht hervor, dass die Markierung wissenschaftlichen Zwecken oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen muss (s. dazu Erläuterungen zu Art. 43b).

Absatz 2: Es ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft regelmässig Abschüsse im Rahmen der proaktiven oder reaktiven bewilligten Regulation von Wolfsrudeln stattfinden werden. Eine Besenderung vor Abschluss der bewilligten Regulationsabschüsse in einem bestimmten Rudel würde wohl bei der Bevölkerung, insbesondere seitens Landwirtschaft, nicht verstanden. Der erwartete Aufwand für das Fangen und das Anbringen der Sender an Wölfen ist gross. Sollte eine Besenderung gelingen, so sind bereits besenderte Wölfe im Rahmen der Regulation so weit wie möglich zu schonen, damit möglichst lange Erkenntnisse gewonnen werden können. Es ist aber immer möglich, dass es zu einem Abschuss eines besenderten Wolfs kommt, beispielsweise, weil man das Halsband in der Nacht nicht erkennen konnte. Der Sender soll auch keinen Schutz bieten im Falle eines besonders schadenstiftenden Tiers, z. B. einem Leitrüden, der sich auf das Reissen von Rindern spezialisiert hat.

Absatz 3: Eine Vergrämung ist aufwendig. Einerseits muss man genau zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort sein, was aufgrund der ungenügenden Peilungsdichte in Echtzeit eher zufällig bleibt. Andererseits müsste man dem Wolf sehr nahekommen, wenn eine Vergrämung etwa durch den Beschuss mit Gummischrot erfolgen soll (max. 25–30 Meter). Effekte wie Lärm oder Licht zur Vergrämung dürften rasch ihre Wirkung verlieren. Die angestrebte Scheuheit der Wölfe vor den Menschen und ihren Nutztieren und Infrastrukturen dürfte daher am ehesten über die proaktive Regulation der Jungtiere in sozialen Situationen (mehrere

Wölfe zusammen) und in der Nähe von Siedlungen oder Nutztierherden erreicht werden können. Trotz der genannten Bedenken sollen bei sich bietenden Möglichkeiten Vergrämungsversuche unternommen werden.

Artikel 43b; Verwendung der Daten

Absatz 1: Die Bestimmung präzisiert den Verwendungszweck der dank der Besenderung gewonnenen Daten. Diese dienen einerseits der Überwachung der Wölfe, andererseits sämtlichen Massnahmen, die im Zusammenhang mit der Wolfspräsenz im Kantonsgebiet erforderlich werden, insbesondere für Regulationen oder Herdenschutzmassnahmen.

Absätze 2 und 3: Die Motion verlangt, dass nebst der Wildhut und der Wissenschaft auch die Herdenschutzbeauftragten und Äpler Zugriff auf die Peildaten erhalten, um ihre Schutzmassnahmen zu optimieren. Einerseits wird es aufgrund der erwarteten Peildaten nicht möglich sein, die Bewegungen der Wölfe in Echtzeit zu erfassen, was eine Voraussetzung für kurzfristige Massnahmen wie z. B. Vergrämungen wäre. Andererseits geben die Peildaten den Ort von Wurfhöhlen und Rendezvous-Plätzen preis. Diese Information kann zu Störungen durch Wolfsbeobachtende führen wie auch illegalen Tötungen Vorschub leisten. Für die Planung von Herdenschutzmassnahmen sind die Peildaten von geringem Nutzen. Denn mit der Präsenz von Wölfen muss im Kanton Glarus gerechnet werden. Herdenschutzmassnahmen sollten deshalb auf dem gesamten Kantonsgebiet umgesetzt werden. Aus diesen Gründen werden die Daten ausschliesslich der Abteilung Jagd und Fischerei mit den Wildhütern, der Vollzugsbehörde des Herdenschutzes für das Herdenschutzmanagement, dem nationalen Wolfsmonitoring der Stiftung KORA sowie für allfällige Forschungsprojekte zur Verfügung gestellt. Eine allfällige öffentliche Publikation von Daten kann nur unter Ausschluss sensibler Daten wie z. B. von Wurfhöhlen erfolgen und ist im Rahmen der Umsetzung des Projektes vertiefter zu prüfen.

Artikel 43c; Finanzierung und Vollzug

Absatz 1: Das Pilotprojekt wird grössere Kosten verursachen. Die Finanzierung über einen Verpflichtungskredit gewährleistet die Kostentransparenz am besten und der Landrat erhält die Möglichkeit, den Aufwand für das Wolfsmonitoring mitzubestimmen.

Absatz 2: Der Vollzug des Wolfsmonitorings erfolgt durch die Wildhut. Die Anwesenheit einer Tierärztin oder eines Tierarztes beim Fang entspricht der Best Practice. Sie wird voraussichtlich eine Auflage im Rahmen der Fangbewilligung darstellen. Die Abteilung Jagd und Fischerei verfügt nicht über das entsprechende Personal und muss sich diese Leistung einkaufen. Mit Absatz 2 wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Dritte, z. B. entsprechende Fachbüros oder Organisationen wie die Stiftung KORA oder Fachhochschulen, mit dem Fang der Wölfe und der Datenauswertung beauftragt werden können.

Absatz 3: Die Abteilung Jagd und Fischerei berichtet im Tätigkeitsbericht jährlich über den Zwischenstand des Projekts. Nach Ablauf des Pilotprojekts erstattet sie einen Schlussbericht. In der Berichterstattung legt die Abteilung Jagd und Fischerei insbesondere dar, wie die Massnahmen umgesetzt werden konnten und welchen Nutzen und Erkenntnisse sie brachten.

5. Personelle, ökologische und finanzielle Auswirkungen

5.1. Personelle Auswirkungen

Der Fang von Wölfen benötigt Spezialausbildungen. Die Wildhüter verfügen über diese Ausbildungen. Auch wenn die Fangaktionen von Dritten ausgeführt werden, braucht es umfangreiche Vorarbeiten durch die Wildhut. Sie muss im Rahmen des Monitorings Kenntnisse erlangen über das Bewegungsmuster und das räumliche Verhalten der Wölfe, je nach Fangstrategie über ihre Rendezvous-Plätze und ihre Wechsel (Wege). Auch müssen geeignete Risse für Fangversuche gefunden werden. Die Beschaffung von diesen Informationen ist

aufwendig und zeitintensiv. Die Wildhut leistet bei der Umsetzung des Pilotprojekts die entsprechende Vorarbeit, um dem Projekt zum Erfolg zu verhelfen. Schliesslich sollte bei einer Fangaktion auch ein Tierarzt oder eine Tierärztin anwesend sein. Die Abteilung Jagd und Fischerei verfügt nicht über entsprechend ausgebildetes Personal und muss diese Leistungen einkaufen.

Da die eigentlichen Fangaktionen ausgelagert werden, kann von der Anstellung eines fünften Wildhüters zur Sicherstellung des Tagesgeschäfts abgesehen werden (s. Ziff. 3.2.7).

5.2. Ökologische Auswirkungen

Jede Narkotisierung eines Wildtiers birgt das Risiko, dass es während der Narkose verendet oder während der Aufwachphase verunfallt. Sollte bei einer Fangaktion ein Elterntier verenden, besteht die Gefahr einer Desorganisation des Rudels. Bei der Narkotisierung einer trächtigen Wölfin besteht ausserdem ein gewisses Risiko, dass sie einen Abort erleiden könnte und dadurch zumindest für ein Jahr die Reproduktion des Rudels ausfällt. Aus diesen Gründen sollten Wölfe nur zwischen September und Ende März gefangen und besendert werden. Insgesamt sind von der Besenderung aber keine langfristigen negativen Folgen für die Wolfspopulation zu erwarten.

5.3. Finanzielle Auswirkungen / Gewährung eines Verpflichtungskredits

5.3.1. Herleitung der Höhe des Verpflichtungskredits

Kosten entstehen einerseits durch den Einkauf von Dienstleistungen Dritter. Nebst der veterinärmedizinischen Begleitung fällt insbesondere die Auslagerung des Fangs von Wölfen ins Gewicht. Eine erste Anfrage bei einem möglichen Auftragnehmer ergab Fangkosten für die zwei bis vier Wölfe von 90'000 bis 100'000 Franken pro Jahr. Diese Kosten sollten in den Folgejahren allerdings tiefer ausfallen, da der Aufwand zur Neubesenderung aufgrund der verfügbaren Daten über bereits besenderte Wölfe tiefer sein sollte.

Die Materialkosten belaufen sich pro Sender je nach Modell auf 2000–3000 Franken. Hinzu kommen Fangutensilien (Schlingenfallen) mit Kosten in der Grössenordnung von rund 7500 Franken. Unter der Annahme, dass zwei bis vier Wölfe besendert werden sollen und die Sender jährlich ausgewechselt werden müssen, braucht es mindestens vier bis acht Sender (zwei bis vier Sender an den Wölfen, zwei bis vier Sender in Revision), sodass mit insgesamt rund 20'000–30'000 Franken Materialkosten gerechnet werden muss (exklusive Wartung). Da Wölfe grossräumig abwandern können, muss mit Ersatzanschaffungen von Sendern gerechnet werden (ein bis zwei Stück pro Jahr). Die Wartungskosten dürften jährlich rund zehn Prozent der Anschaffungskosten betragen.

Allenfalls können die Kosten für den Drittauftrag reduziert werden, wenn die Besenderung der Wölfe in den Jahren 2025 und 2026 im Rahmen des Projektes «Wolves and Cattle» der KORA erfolgen könnte. In diesem Projekt geht es um die systematische Erfassung von Interaktionen zwischen Wölfen und Rinderartigen, um daraus Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Nutztiere vor den Wölfen ableiten zu können (z. B. Herdenführung, Herdenzusammensetzung u. ä.). Das würde bedingen, dass im Kanton Glarus auch Rinderherden nach den Vorgaben des Projektes besendert und wissenschaftlich überwacht werden. Solche Beteiligungen werden in der nachfolgenden Zusammenstellung der Kosten nicht berücksichtigt.

Tabelle 1. Übersicht über die voraussichtlichen Kosten

<i>Kostenpunkt</i>	<i>Kosten 4 Jahre (Fr.)</i>
Grundanschaffung Sender, Fangmaterial (einmalig)	20'000–30'000
Ersatz und Wartung Fangmaterial	10'000
Drittaufträge	200'000–300'000
<i>Total</i>	<i>230'000–340'000</i>

5.3.2. *Mögliche Kosteneinsparungen beim Vollzug*

Der Regierungsrat wird im Rahmen des Vollzugs Möglichkeiten prüfen und Bemühungen unternehmen, um die Kosten tiefer als vorstehend ausgeführt bzw. möglichst tief zu halten.

Die Fortschritte und Weiterentwicklungen im Bereich der Sendertechnik und Besenderung von Tieren während der Laufzeit des Pilotprojekts werden mitverfolgt, um gegebenenfalls effizientere und kostengünstigere Alternativen einzusetzen.

5.3.3. *Mitbericht des Departements Finanzen und Gesundheit*

Nach Auffassung des Departements Finanzen und Gesundheit (DFG) war der ursprüngliche Verpflichtungskredit von nahezu 800'000 Franken für das mit der Motion angestrebte Ziel einer Überwachung und Vergrämung der Wölfe als Folge der Besenderung unverhältnismässig. Es führte aus, die Ausgabe widerspreche eindeutig den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirkungsorientierung sowie Zielorientierung (vgl. Art. 8 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden). So sei – wie oben ausgeführt – grundsätzlich nicht garantiert, dass die Besenderung der Wölfe erfolgreich durchgeführt und das angestrebte Ziel der Überwachung und Vergrämung auch erreicht werden könne. Mit dem heutigen System der Ersatzzahlungen für gerissene Tiere bestehe zudem zumindest aus finanzieller Sicht eine wesentlich kostengünstigere Alternative. Der Aufwand des Kantons belief sich dabei in den Jahren 2020–2023 auf durchschnittlich 5133 Franken pro Jahr. Diese Kosten würden jedoch weiterhin anfallen, da Wolfsrisse aufgrund der verzögerten Standortübermittlung und der raschen Fortbewegung der Wölfe kaum vermindert werden könnten. Das DFG stellte die Nachhaltigkeit der Ausgaben für diese Vorlage somit generell in Frage.

Mit der Projektanpassung konnten die Kosten gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung allerdings markant gesenkt werden.

6. Inkraftsetzung und Befristung

Da das Pilotprojekt das Besendern geschützter Tiere betrifft, ist vorgängig eine Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt einzuholen. Der Beginn des Pilotprojekts hängt vom Zeitpunkt der Bewilligungserteilung ab. Entsprechend soll der Regierungsrat das Datum des Inkrafttretens der Änderung festlegen. Die Motion legt die Pilotprojektdauer auf vier Jahre fest, weshalb die Verordnungsänderung auf vier Jahre befristet wird. Sofern und solange die Sender Daten liefern, sollen diese aber auch über den Abschluss des Pilotprojekts hinaus ausgewertet werden.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. *der beiliegenden Verordnungsänderung zuzustimmen;*
2. *dem folgenden Beschlussentwurf zuzustimmen; und*

Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredites über 340'000 Franken für die Umsetzung des Pilotprojekts Wolfsmonitoring

(Erlassen vom Landrat am)

Für die Umsetzung des Pilotprojekts Wolfsmonitoring (Art. 43a–43c Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz) wird ein Verpflichtungskredit über 340'000 Franken gewährt (Preisstand Oktober 2024, Kostengenauigkeit $\pm 15\%$).

3. *die Motion Franz Freuler, Glarus, und Unterzeichnende «Ergänzung des Artikels 14 der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz» als erfüllt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Kaspar Becker, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Motion
- SBE
- Synopse